

Anhang 1 von wesernetz Bremen GmbH/wesernetz Bremerhaven GmbH (nachfolgend wesernetz genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006

Die Nettopreise () unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die Bruttopreise sind gerundet.

1 Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses (§ 6, 8 NDAV)

- 1 Netzanschlüsse und Verteilungsanlagen gehören zu den Anlagen des örtlichen Netzbetreibers. Vertragsabschlüsse und Abrechnungen hierfür erfolgen durch wesernetz.
- 2 Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und Wahrung seiner berechtigten Interessen von wesernetz nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2 Zahlungspflichten (§ 9, 11 NDAV)

- 1 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3 Kosten bei neu zu errichtenden und bestehenden Netzanschlüssen (§ 9 NDAV)

- 1 Der Anschlussnehmer erstattet wesernetz die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2 Für Erdarbeiten, die vom Anschlussnehmer auf privatem Grund in Eigenleistung erbracht werden und diese den technischen Regelwerken entsprechen, erstattet wesernetz 5,00 EUR/lfd. m Trasse.
- 3 Neuanschluss (§ 9 Abs. 1. 1. NDAV)

3.1 Die Netzanschlusskosten betragen pauschal bis zu einer Anschlusslänge auf privatem Grund von 15 m und bis zu einer bereitgestellten Nennwärmebelastung von 350 kW: (990,00) **1.178,10 EUR.**

3.2 Bei einer Anschlusslänge auf privatem Grund von über 15 m erhöhen sich die Netzanschlusskosten pro angefangenen Meter Mehrlänge um: (28,00) **33,32 EUR.**

3.3 Für Anlagen mit einer Nennwärmebelastung von über 350 kW werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt.

3.4 Die maximale Länge des Anschlusses beträgt 100 Meter.

3.5 Für die Inbetriebsetzung werden Kosten gemäß 6.2 erhoben.

4 Regleranlagen
Für die Erstellung etwa erforderlicher Regleranlagen und besonderer Absperreinrichtungen werden zusätzliche Kosten erhoben.

5 Kosten bei bestehenden Anschlüssen (§ 9 Abs. 1, 2. NDAV)

5.1 Der Anschlussnehmer erstattet wesernetz weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

5.2 Für die Inbetriebsetzung werden Kosten gemäß 6.2 erhoben.

6 In allen anderen Fällen behält sich wesernetz vor, die Netzanschlüsse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes zu berechnen.

4 Baukostenzuschuss (BKZ) für die Verteilungsanlagen (§ 11 NDAV)

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach § 11 NDAV bzw. für neue Netzanschlüsse und Anschlussverstärkungen bis zum 30.06.2007 nach den in § 29 NDAV enthaltenen Übergangsregelungen.

5 Kosten für besondere Änderung der Kundenanlage

1 Aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Erdgasversorgung im Sinne des § 14 NDAV kann eine Änderung des Netzanschlusses durch wesernetz erfolgen.

2 Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall seine Anlage entsprechend dem neuen Netzanschluss von wesernetz spätestens innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung des neuen Netzanschlusses auf seine Kosten an die geänderten Anschlussbedingungen anzupassen.

6 Inbetriebsetzung (§ 13, Abs. 2, 14 NDAV)

1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei wesernetz unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes durch einen im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur zu beantragen.

2 wesernetz oder dessen Beauftragte nimmt die Anlage in Betrieb, indem nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und des Druckregelgerätes durch die Öffnung der Absperreinrichtung die Gaszufuhr freigegeben wird. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von: (54,00) **64,26 EUR.**

Die Anlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gem. Ziffer 8.3.

7 Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV)

1 wesernetz kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. wesernetz nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer seinen Verbindlichkeiten gegenüber wesernetz vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist oder das Ergebnis einer Bonitätsauskunft negativ ausgefallen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

8 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

1 Im Falle der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit dieses vom Anschluss- und/oder Netznutzer zu vertreten war, werden die entstehenden Kosten in Höhe von: (68,97) **82,07 EUR**

dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt.

Erfolgt im Ausnahmefall die Wiederaufnahme der Versorgung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Geschäftszeiten, entstehen Kosten in Höhe von: (85,78) **102,08 EUR**

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von wesernetz von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann wesernetz für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten in Höhe von:

(29,50) **35,11 EUR**

berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9 Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen. Diese sind wesernetz nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Werknomen der wesernetz festgelegt.

11 Zahlungsbedingungen (§ 23 NDAV)

1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für wesernetz kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei wesernetz.

3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann wesernetz die entstehenden Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder für die Beauftragung zur Einziehung des Betrages in Rechnung stellen. Weiterhin behält sich wesernetz vor, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend den §§ 288, 247 des bürgerlichen Gesetzbuches in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Rechnung ausweist.

12 Inkrafttreten

1 Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. November 2009 in Kraft.

wesernetz Bremen GmbH
wesernetz Bremerhaven GmbH